

Deutsches Ehegüterrecht

Seit Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes am 1. Juli 1958 ist die Zugewinnungsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlicher Güterstand. Durch den Einigungsvertrag wurde der bis dahin geltende gesetzliche Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der DDR ab dem 3. Oktober 1990 in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft überführt. Daneben kann die Gütergemeinschaft oder die Gütertrennung als Güterstand gewählt werden.

I. Überblick über die Güterstände

Die Zugewinnungsgemeinschaft ist der gesetzliche Güterstand; sie tritt mit der Eheschließung ein, wenn die Ehegatten nicht durch notariellen Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben.

Allen Güterständen gemeinsam sind die Regelungen zur:

a) „Schlüsselgewalt“

Unabhängig vom Güterstand kann jeder Ehegatte Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten besorgen, § 1357 BGB.

und zur

b) Eigentumsvermutung

Zugunsten des Gläubigers eines der Ehegatten wird (widerleglich) vermutet, dass Sachen, die sich im Besitz eines oder beider Ehegatten befinden, Eigentum des Schuldners sind, § 1362 BGB.

gemeinsam.

II. Gütergemeinschaft

1. Inhalt

Die Gütergemeinschaft entsteht nur durch einen Ehevertrag (§§ 1408 ff. BGB) und kann auch nur durch Ehevertrag wieder aufgehoben werden.

Bei der Gütergemeinschaft entstehen insgesamt fünf Vermögensmassen:

a) Gesamtgut

Es umfasst alles, was den Ehegatten bei Eingehung der Gütergemeinschaft gehört und was sie später erwerben. Das Gesamtgut ist Gesamthandsvermögen beider Ehegatten. Beim Gesamthandsvermögen kann - im Unterschied zu Bruchteilseigentum - nicht über einen Anteil daran oder an einzelnen Gegenständen verfügt werden.

In der Entstehung von Gesamthandseigentum der Ehegatten liegt der wesentliche Unterschied zwischen dem Güterstand der Gütergemeinschaft einerseits und den Güterständen der Zugewinnngemeinschaft und der Gütertrennung andererseits.

b) Zwei Vermögensmassen als Sondergut

Sie bestehen in dem rechtsgeschäftlich nicht übertragbaren Vermögen beider Ehegatten (z. B. unübertragbare Anteile an Personengesellschaften, Nießbrauch, Gehalts- und Rentenansprüche), § 1417 BGB. Lasten und Erträge des Sondergutes trägt allerdings das Gesamtgut (z.B. Rentenversicherungsbeiträge, Rentenzahlungen). Die Verwaltung des Sondergutes obliegt jedem Ehegatten selbständig,

c) Zwei Vermögensmassen als Vorbehaltsgut

Alles, was durch Ehevertrag oder durch Bestimmung eines Dritten in letztwilliger Verfügung oder bei unentgeltlicher Zuwendung zum Vorbehaltsgut erklärt worden ist, § 1418 BGB. Das Vorbehaltsgut verwaltet jeder Ehegatte selbständig und auf eigene Rechnung. Dritten gegenüber kann ein Vorbehaltsgut nur geltend gemacht werden, wenn es im Güterrechtsregister eingetragen ist.

2. Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft

Bei der streitigen Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft ist nur das Gesamtgut der Ehegatten von Belang. Nur dieses ist gemeinschaftliches Vermögen, das auseinanderzusetzen ist.

Die Gütergemeinschaft endet durch Aufhebungsvertrag, Urteil oder Auflösung der Ehe (Aufhebung der Ehe, Scheidung oder Tod)

3. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft

Zur Vermeidung der Zerschlagung des Gesamtgutes nach dem Tod eines Ehegatten kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft vereinbart werden. Die Gütergemeinschaft wird dann mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgeführt.

4. Soziale Wirklichkeit

In der Praxis ist der Güterstand der Gütergemeinschaft kaum verbreitet auch wegen der damit verbundenen Gefahren, wie bspw. der persönlichen Haftung für die Schulden des anderen.

III. Gütertrennung

1. Inhalt

Der Güterstand der Gütertrennung kann vertraglich vereinbart werden und ist hilfsweise gesetzlicher Güterstand.

Denn sie tritt automatisch ein

- mit rechtskräftigem Urteil auf vorzeitigen Zugewinnausgleich (§ 1388 BGB),
- mit Rechtskraft eines Urteils, das die Gütergemeinschaft aufhebt,
- durch vertraglichen Ausschluss oder Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes ohne Vereinbarung eines anderen Güterstandes,
- durch ehevertraglichen Ausschluss von Zugewinnausgleich oder Versorgungsausgleich.

2. Folgen der Gütertrennung:

Die Gütertrennung ist ein Güterstand ohne güterrechtliche Auswirkung. Die Ehegatten stehen einander wie Unverheiratete gegenüber. Jeder verwaltet sein

Vermögen allein. Die Besitzverhältnisse richten sich nach allgemeinen sachenrechtlichen Grundsätzen. Gemeinschaftliches Vermögen kann in Form von Miteigentum nach Bruchteilen entstehen, bspw. durch den gemeinsamen Kauf des Familienheims.

Insoweit unterscheidet sich die Situation nicht von der Zugewinnngemeinschaft, die ja im Kern ein Güterstand der Gütertrennung ist.

Nach Beendigung des Güterstandes findet grundsätzlich kein Vermögensausgleich statt. Nur im Ausnahmefall werden nach dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz des Wegfalls der Geschäftsgrundlage während der Ehe vorgenommene, sog. „unbenannte“ Zuwendungen ausgeglichen.

Von diesem Güterstand wird insbesondere Gebrauch gemacht, wenn ein Ehegatte ein Unternehmen führt, um im Falle des Scheiterns der Ehe den Fortbestand des Unternehmens nicht durch zu leistende Ausgleichszahlungen zu gefährden.

IV. Zugewinnngemeinschaft

1. Inhalt

a) Grundsatz

Zugewinnngemeinschaft bedeutet Gütertrennung während des Bestehens des Güterstandes mit einem Ausgleich des Zugewinns nach Beendigung des Güterstandes, § 1363 Abs. 2 BGB. Der Güterstand führt damit nicht automatisch zu gemeinschaftlichem Eigentum der Ehegatten. Vielmehr behält jeder Ehegatte sein vor und während der Ehe erworbenes Vermögen als sein Eigentum und haftet auch nur für seine Schulden mit seinem Vermögen.

b) Beschränkungen der Vermögensverwaltung

Jeder Ehegatte kann sein Vermögen selbst verwalten und frei darüber verfügen. In einigen Fällen bestehen jedoch Beschränkungen der Verfügungsgewalt:

- Eine Verfügungen über das Vermögen im Ganzen, was auch ein einzelner Gegenstand sein kann, der das Vermögen im Wesentlichen ausmacht, ist ohne Zustimmung des anderen Ehegatten unwirksam.
Die Zustimmung kann vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden.
- Der andere Ehegatte muss auch dann zustimmen, wenn ein Ehegatte über Gegenstände verfügen will, die zwar ihm allein gehören, aber zum ehelichen Haushalt zählen, § 1369 BGB.

Fehlt die erforderliche Einwilligung oder Genehmigung des anderen Ehegatten ist das Rechtsgeschäft unwirksam, §§ 1366 ff. BGB. Die Rechte aus der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts kann auch der nicht zustimmende Ehegatte geltend machen (z.B. bei unwirksamem Kaufvertrag den Haushaltsgegenstand von dem Dritten herausverlangen).

c) Haftung

Jeder Ehegatte haftet nach außen allein für seine Schulden.

2. Durchführung des Zugewinnausgleichs

a) Zeitpunkt:

Der Zugewinnausgleich findet statt, wenn der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft endet (insbesondere bei Aufhebung oder Scheidung der Ehe; Aufhebung des Güterstandes durch Vertrag oder Urteil auf vorzeitigen Zugewinnausgleich).

Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, kann der Zugewinn auch erbrechtlich ausgeglichen werden. Es findet ein sogenannter pauschalierter Zugewinnausgleich statt: Der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten wird um $\frac{1}{4}$ erhöht. Ob die Ehegatten tatsächlich einen Zugewinn erzielt haben, ist dabei unerheblich (§ 1371 Abs. 1 BGB). Nur wenn der überlebende Ehegatte weder Erbe noch Vermächtnisnehmer ist, ist ein güterrechtlicher Zugewinnausgleich durchzuführen. Erst danach erfolgt die erbrechtliche Verteilung des Nachlasses.

b) Durchführung:

Der Zugewinnausgleich erfolgt durch die Gewährung eines schuldrechtlichen Ausgleichsanspruchs.

c) Berechnung des Zugewinns:

Die Berechnung erfolgt in der Weise, dass das Vermögen bei Eintritt des Güterstandes („Anfangsvermögen“, § 1374 BGB) dem Vermögen bei Beendigung des Güterstandes („Endvermögen“, § 1375 BGB) gegenübergestellt wird.

Haben die Ehegatten kein Verzeichnis über Bestand und Wert des Anfangsvermögens erstellt, wird vermutet, dass ein Anfangsvermögen nicht vorhanden war und das Endvermögen eines Ehegatten seinen Zugewinn darstellt. § 1377 Abs. 3 BGB

Der Zugewinn ist die Differenz zwischen End- und Anfangsvermögen. Die Ausgleichsforderung beträgt die Hälfte des Betrages, um welchen der Zugewinn des einen Ehegatten den des anderen Ehegatten übersteigt (§ 1378 Abs. 1 BGB).

d) Erfüllung der Ausgleichsforderung

Im Regelfall ist der Zugewinnausgleich sofort zu zahlen, es bestehen aber Ausnahmen:

- Leistungsverweigerung wegen grober Unbilligkeit, § 1381 BGB (Härteregelung)
- Stundung der Ausgleichsforderung, § 1382 BGB (keine Zahlung zur „Unzeit“ zur Vermeidung von nachteiligen wirtschaftlichen Folgen nach Interessenabwägung).

Der Ausgleichsanspruch ist ein Geldanspruch. Der Gläubiger – nicht der Schuldner – kann aber zur Vermeidung grober Unbilligkeit (zum Beispiel enger Sachbezug des Gläubigers zu dem Gegenstand) die Übertragung bestimmter Gegenstände an ihn verlangen (§ 1383 BGB).

Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft enthält nur wenige Regeln, die zwingendes Recht sind (so §§ 1377 Abs. 2 Satz 1, 1378 Abs. 3, 1379, 1385, 1386 – 1389 BGB). In vielen Bereichen können die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand durch formlose Vereinbarungen (Vermögensverwaltung, Berechnung oder Bewertung des Anfangs- und Endvermögens, Verzicht auf die Einrede der groben Unbilligkeit u. a.) oder durch Ehevertrag (Verfügungsbeschränkungen, Regelung des Sachausgleichs als Ausgleichsforderung, Ausschluss einzelner Gegenstände vom Zugewinnausgleich usw.) modifizieren.

Besonderheiten:

Anfangsvermögen und Zugewinn werden immer nur mit positiven Beträgen berücksichtigt, sind also mindestens „null“.

Der Zugewinnausgleich beruht auf dem Gedanken, dass das in der Ehe gemeinsam Erarbeitete und Gesparte geteilt werden soll. Bestimmte Vermögenswerte, die in der Ehe zufließen, aber nicht gemeinsam erarbeitet oder erspart wurden, sollen nicht ausgeglichen werden. Sie werden daher dem Anfangsvermögen (z.B. eine Erbschaft oder eine Schenkung) zugerechnet und im Endvermögen nur berücksichtigt soweit sie noch vorhanden sind.

Darüber hinaus werden während der Ehe erworbene Aussichten und Anwartschaften auf Renten und Versorgung nicht dem Zugewinnausgleich unterworfen. Hier gelten die Sonderregelungen des Versorgungsausgleichs, die die güterrechtlichen Vorschriften verdrängen (§ 1587 Abs. 3 BGB). Dies mit der Folge, dass beispielsweise eine Kapitallebensversicherung dem Zugewinnausgleich unterliegt; eine Lebensversicherung, die am Ende ratierlich auf Rentenbasis ausgezahlt wird, aber nicht.

Für die Wertermittlung des Endvermögens wird auf die Zustellung des Scheidungsantrags an den anderen Ehegatten durch das Gericht abgestellt. Die Höhe des zu zahlenden Ausgleichs allerdings wird beschränkt auf das bei Rechtskraft der Scheidung noch vorhandene Vermögen. Das Vermögen zu diesem Zeitpunkt kann allerdings deutlich niedriger sein, weil zwischen Zustellung des

Scheidungsantrags und Rechtskraft der Scheidung regelmäßig genügend Zeit vergeht, in der der Ausgleichspflichtige sein Vermögen verschwinden lassen kann.

Um den Wert des Anfangsvermögens und des Endvermögens vergleichbar zu machen, wird der Wert des Anfangsvermögens indexiert und zwar in Abhängigkeit zur Entwicklung der Verbraucherpreise. Dies hält man für notwendig, um den Wert des Vermögens bei Eheschließung - bspw. im Jahre 1975 – mit demjenigen im Jahr der Scheidung – bspw. 2008 – vergleichen zu können.

Die für den Herbst nächsten Jahres zu erwartende **Reform** wird diverse Änderungen mit sich bringen:

Es soll dann ein sog. „negatives“ Anfangsvermögen geben, mithin der durch Tilgung von im Anfangsvermögen vorhandener Schulden erzielte „Zugewinn“ Berücksichtigung finden.

Um Vermögensmanipulationen vorzubeugen soll sowohl für die Wertermittlung als auch für die Höhe der tatsächlich zu zahlenden Ausgleichsforderung der gleiche Tag, nämlich der Tag der Zustellung des Scheidungsantrags maßgeblich sein.

Das bisher vorhandene Recht auf Erteilung einer Auskunft über das Endvermögen soll ergänzt werden durch einen Anspruch auf Vorlage von Belegen.

Schließlich werden die Regelungen zur Erreichung eines vorläufigen Rechtsschutzes bei unredlichen Vermögensverschiebungen verbessert.

Der gesetzliche Güterstand ist in der Praxis am weitesten verbreitet. Wobei der Begriff „Zugewinngemeinschaft“ den falschen Eindruck erweckt, dass die Ehegatten an dem Vermögen, das sie während der Ehe erwirtschaften, gemeinschaftlich berechtigt werden.

Außerhalb des Güterrechts entsteht allerdings häufig Miteigentum nach Bruchteilen, weil die Ehegatten gemeinsam Gegenstände erwerben. Dabei handelt es sich häufig um Hausrat oder eine Immobilie, die als Familienwohnung zu hälftigem Miteigentum erworben wird.

Bei ca. 216.000 Ehescheidungen im Jahr 2003 waren die Gerichte lediglich in knapp 8% der Fälle mit güterrechtlichen Streitigkeiten befasst, die meist durch einen gerichtlichen Vergleich beigelegt wurden. In der Mehrzahl der Fälle gleichen die Ehegatten den Zugewinn – wenn überhaupt – unter sich oder nach Beratung durch ihre Anwälte aus.